



Gewässerordnung
Stand 1. Januar 2022

1. *Allgemeines*

Weder der Verein noch der Verpächter haften für Unglücksfälle oder Sachschäden, die dem Inhaber der Fischereierlaubnis oder Dritten bei der Ausübung der Fischerei entstanden sind.

Ausnahmen von speziellen Bestimmungen sind für einzelne Gewässer möglich.

Aktuelle Regelungen werden in den Schaukästen der betroffenen Gewässer veröffentlicht.

Jeder Angler hat sich vor dem Fischen an den Schaukästen zu informieren.

2. *Verhalten an den Gewässern*

Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Müll und andere Hinterlassenschaften müssen selbst entsorgt und mitgenommen werden.

Grundsätzlich ist an allen Gewässern das Betreiben von offenen Feuerstellen verboten.

Das Verschrauben und Eintreiben jeglicher Gegenstände in die Stege ist verboten.

Das Zelten und Campieren an Gewässern ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. *Mitzuführende Dokumente*

Bei der Ausübung der Fischerei sind der staatliche Fischereischein und das Fangbuch (mit unterschriebenen Fischereierlaubnisscheinen) mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

Im Fangbuch ist vor dem Beginn des Fischens das Datum und das Gewässer einzutragen.

Gefangene Fische sind nach der waidgerechten Versorgung und vor dem erneuten Auswerfen der Angel unverzüglich in das Fangbuch einzutragen.

Eintragungen im Fangbuch nur mit Kugelschreiber. Das genaue Maß (außer bei Köderfischen) ist hinzuzufügen. Das genaue Gewicht ist noch vor dem nächsten Angeln nachzutragen. Jeder Fisch ist mit seiner Artenbezeichnung in gut leserlicher Schrift in eine separate Zeile im Fangbuch einzutragen.

Gastfischer haben ebenfalls den staatlichen Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. Ihre Fänge sind unverzüglich in das Fangbuch des "Gastgebers" einzutragen.

4. *Fanggeräte und andere Hilfsmittel*

Jede Handangel darf nur eine Anbissstelle haben. Ausgenommen sind Blinker, Spinner, Gummifische und Wobbler. Sie dürfen mehrere Anbissstellen haben.

Zur Ausübung der Fischerei sind zwei Handangeln erlaubt. Beim Einsatz von Spinn- und Fliegenködern etc. ist nur eine Handangel gestattet.

Die Widerhaken sind an allen Haken und Systemen anzudrücken.

Jeder Angler hat am Gewässer einen geeigneten Kescher mitzuführen und zu benutzen.

Die Benutzung von Köderfischsenken sowie Reusen aller Art sind nicht gestattet.

Das Hältern ist nur an stehenden Gewässern (außer Emmeringer See) erlaubt.

5. *Fangbestimmungen*

Pro Tag dürfen 3 Gutfische, davon 2 Salmoniden, im Jahr aber höchstens 50 gefangen werden.

Zu den Gutfischen zählen:

Salmoniden, Hechte, Karpfen, Schleien, Zander, Barbe, Barsche und Aalrutten.

Fänge bei den Gemeinschaftsfischen und Fänge aus dem Emmeringer Weiher sowie dem NBK zählen beim Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit nicht mit.

Innerhalb von 7 Tagen darf ein Raubfisch (Hecht oder Zander oder Barsch) gefangen und entnommen werden. Dies gilt für alle Vereinsgewässer.

Innerhalb von 7 Tagen dürfen maximal 4 Salmoniden gefangen und entnommen werden. Dies gilt für alle Gewässer mit Ausnahme von Emmeringer Weiher und NBK.

Pro Tag dürfen nur 5 Köderfische gefangen und entnommen werden (alle Gewässer zusammen).

Untermaßige, in der Schonzeit gefangene und/oder vereinsintern gesperrte, überlebensfähige Fische sind schonendst in das Gewässer zurückzusetzen.

Dies gilt auch dann, wenn der Haken nicht mehr gelöst werden kann. Das Vorfach ist dann direkt am Maulende abzuschneiden.

Zur Vorbeugung von Fischkrankheiten, bzw. deren Weiterverbreitung, dürfen Fische nicht am Wasser ausgenommen und/oder geschuppt werden.

Fische, die einem Schonmaß unterliegen, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

6. Vereinsinterne Schonmaße und -zeiten

Bachforelle	30 cm	01.10.-28.02.
Saibling	30 cm	01.10.-28.02.
Hecht	60 cm	15.02.-30.04.
Zander	50 cm	15.02.-30.04.
Aalrutte	40 cm	
Schleie	30 cm	
Karpfen	40 cm	

Die Äsche ist bis auf Weiteres ganzjährig gesperrt.

Edelkrebse sind ganzjährig gesperrt.

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Fischarten, gelten die staatlichen Schonzeiten und -maße.

7. *Fangbeschränkungen*

Das Fischen von Brücken, Wehren und vom Boot aus ist verboten.

Bei geschlossener Eisdecke ist das Angeln nicht gestattet.

In der Raubfischschonzeit vom 15.02. – 30.04. ist das Angeln mit Fischfetzen/Köderfischen sowie Spinnködern in folgenden Gewässern verboten: Lachermeier Weiher, Blumhofer Weiher, Weiherhaus Weiher 1, Allinger Weiher und Germerswang.

Die Gewässer dürfen grundsätzlich 24 Stunden/Tag befischt werden. Ausnahme siehe Einzelbestimmung.

8. *Einzelbestimmungen für die verschiedenen Gewässer*

AMPER

- Die in Fließrichtung linksseitigen Nebenarme im Emmeringer Hölzl werden im Bereich von Fluss-Kilometer 85,6 (obere Grenze) bis zur nördlichen Brücke der Amperstraße in Emmering in den Wintermonaten gesperrt. Dieser Bereich ist nur vom 01.03. bis 31.12. eines jeden Jahres befischbar. Der südliche Hauptarm (Mühlkanal) darf durchgehend befischt werden.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

AMPER 2 (Spinn- und Fliegenstrecke)

- Beginn der Strecke vom Auslauf Wehrgumpen bis Anfang Amperspitz-Gumpen (Flusskilometer 80,2 bis 76,6).
- Angelfischerei erlaubt vom 01.03. bis 14.12.
- Das Gewässer ist getrennt von der übrigen Amper ins Fangbuch einzutragen.
- Erlaubte Köder: Fliege, Nympe, Streamer, Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch.
- Nur Einzelhaken gestattet.

- Entnahmelimit Salmoniden: **1 Stück pro Jahr.**
- Angelzeit: eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Hechte und Waller sind zu den geltenden Fangbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.

MAISACH

- Angelfischerei erlaubt vom 01.03. bis 14.12.
- Nur eine Handangel gestattet.
- Angelzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Das Aalfischen ist von 21.00 bis 24.00 Uhr (Sommerzeit 01.00 Uhr) mit zwei Handangeln gestattet.
- Vor dem Fischen ist eine kostenlose Tageskarte (siehe Fangbuch) auszufüllen.
- Hechte und Waller sind zu den geltenden Fangbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten!
- Gästekarten werden nicht vergeben.

NYMPHENBURGER-/BIEDERSTEINER-KANAL

- Angelfischerei erlaubt vom 01.04. bis 30.09.
- Nur eine Handangel gestattet.
- Fischen ist nur mit einer käuflich erworbenen Tageskarte erlaubt. Die Karte kann höchstens 8 Tage im Voraus gekauft werden.
- Fanglimit 3 Gutfische (auch Salmoniden) pro Tag. Die Fische zählen nicht zum Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit, müssen aber trotzdem in das Fangbuch eingetragen werden.

WEIHERHAUSWEIHER F´BRUCK I und II **GERMERSWANG I und II**

- Weiherhausweiher 2 ist ganzjährig gesperrt!
- Germerswang Weiher 3 (kleiner Teil vor Hütte) ist ganzjährig gesperrt!
- Die Gewässer sind getrennt ins Fangbuch einzutragen.
- Das Befahren der Dämme mit dem Kraftfahrzeug ist verboten.
- Der Letzte, der die Anlage Germerswang verlässt, hat das Zugangstor wieder mit dem Zahlenschloss zu versperren.

ALLINGER WEIHER

- Das Aufstellen eines Wetterschutzes/ Nachtlagers ist erlaubt.
- Grillkohlereste, Feuerreste oder Asche sind mitzunehmen oder einzugraben. Das offene Verteilen ist verboten.

LACHERMEIER SEE und BLUMHOFER WEIHER

- Eisfischen ist nur im Lachermeier See erlaubt.
- Das Befahren des Geländes zwischen unseren zwei Weihern ist nur mit Fahrzeugen mit max. 2,10 m Höhe erlaubt.
Am Angelplatz darf ein Faltdach aufgestellt werden. Wohnwägen und Wohncontainer sind verboten.
- Das Aufstellen eines Wetterschutzes/ Nachtlagers ist erlaubt.
- Beim Karpfenfischen ist eine Abhakmatte absolute Pflicht.
- Das Fischen vom Boot aus ist in beiden Seen erlaubt.
- Das Schleppfischen ist erlaubt. Dazu dürfen zwei Handangeln verwendet werden. Durch gespannte Angelschnüre dürfen Schleppangler nicht behindert

werden. Die Angelschnüre müssen deshalb abgesenkt werden.

- Boote dürfen nur an den festgelegten Stellen abgelegt werden (Bootsplatz).
- Die Boote müssen mit der zugeteilten Nummer und dem Vereinslogo versehen sein.
- Die Gewässer sind mit den jeweiligen Bezeichnungen getrennt ins Fangbuch einzutragen.
- Grillkohlereste, Feuerreste oder Asche sind mitzunehmen oder einzugraben. Das offene Verteilen ist verboten.
- Zur Verrichtung der Notdurft ist die mobile Toilette (DIXI-Klo) zu benützen. Ist die Toilette geschlossen und muss die Notdurft ausnahmsweise im Freien verrichtet werden, sind die Exkremeunte einschließlich Papier zu vergraben. Gleiches gilt für die Hinterlassenschaften von Haustieren. Dies gilt nicht nur auf der Halbinsel, sondern für den gesamten Uferbereich.
- Autos dürfen nicht unmittelbar an der Wassergrenze abgestellt werden, denn die angelegten Plätze sind für den Angler und seine Utensilien (Abhakmatte, Rutenhalter usw.) gedacht. Autos von Anglern, die auf den gegenüberliegenden Seiten fischen (übersetzen), müssen auf dem Sandplatz abgestellt werden.

- Begleitfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf die Halbinsel fahren. Anschließend müssen diese auf den außerhalb ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt und der Zugangsweg muss freigehalten werden, da dieser als Rettungsweg dient.
- Es dürfen nur grüne Pavillons oder grüner Wetterschutz aufgebaut werden. Weiße oder bunte Pavillons/Wetterschutz sind nicht gestattet.
- Die Angelplätze sind für alle Fischereiberechtigten. Reservierungen, gleich in welcher Form, sind deshalb verboten.
- Feiern mit Begleitpersonen sind verboten. Lebens-/Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister sind davon ausgenommen.
- Lärmen und laute Musik, insbesondere zur Nachtzeit ist generell verboten.
- Das Übernachten im Waaghäusl ist verboten. Persönliche Gegenstände (z.B. Stühle), außer Ruder, dürfen nicht im Waaghäusl gelagert werden. Anfallende Beseitigungs-Kosten hat der Besitzer zu bezahlen.
- Das Fischen im Fischschongebiet ist verboten. Die Schilder und Absperrungen sind strikt zu beachten.

EMMERINGER SEE

- Vor dem Fischen ist eine Tageskarte (siehe Fangbuch) auszufüllen. Der Preis der Karte ist in der Gebührenordnung festgelegt.
Die Abrechnung der Karten erfolgt am Jahresende. Die Anzahl der Tageskarten ist pro Tag und Mitglied auf **zwei** Stück begrenzt.
- Fanglimit 3 Gutfische (auch Salmoniden) je gelöster Tageskarte. Salmoniden zählen nicht zum Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit, müssen aber trotzdem in das Fangbuch eingetragen werden.
- Das Angeln ist von 5:00 Uhr bis 0:00 Uhr erlaubt.
- Hechte und Waller sind zu den geltenden Fanbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Hältern verboten.
- Die Hinweistafeln der Gemeinde Emmering über die Ordnung an und um das Gewässer sind zu beachten.

9. *Kontrollbefugnisse*

Jedes Mitglied des Vereins kann jeden Angler am Vereinsgewässer auf den staatlichen Fischereischein und die Fischereierlaubnis (Fangbuch) kontrollieren.

Mitglieder der Vorstandschaft sowie Gewässerwarte und Fischereiaufseher können die Kontrolle auf die Überprüfung der gefangenen Fische, der verwendeten Angelgeräte und Köder sowie auf die mitgeführten Behältnisse erweitern.

Festgestellte Verstöße sind zwingend dem 1. Gewässerwart und der Vorstandschaft zu melden.

Im Zweifelsfall ist die Polizei einzuschalten.

Alle Kontrollen haben in der gebotenen Höflichkeit zu erfolgen. Der Kontrollierende hat sich dabei auf Verlangen als Vereinsmitglied auszuweisen.

10. Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen diese Gewässerordnung oder die Vereinssatzung entscheidet der Vorstand entsprechend der Satzung und Disziplinarordnung über die Art und Höhe der Strafe.

Bei Verstößen kann ein sofortiger Entzug der Fischererlaubnis für alle Gewässer (Fangbuch) durch die Vorstandschaft, die Aufseher oder die Gewässerwarte für eine befristete Zeit erfolgen.

***Die Vorstandschaft
der D'Wörthseefischer***

Wichtige Telefonnummern

Christian Meier, 1. Vorsitzender 0176 - 28075059

Michael Tremel, 2. Vorsitzender 0170 - 7833285

Lukas Schmidt, 1. Gewässerwart 0176 - 32771640

Für die Gewässer zuständigen Polizeidienststellen:

Olching (Amper nach Emmering) 08142 - 293-0

Germering (Allinger Weiher) 089 - 941570

Fürstenfeldbruck (Weiherhaus,
Emmering, Emmeringer Amper) 08141 - 612-0

Geisenfeld (Manching) 08452 - 720-0

Dachau (Maisach) 08131 - 561-0

Polizeipräsidium München
(NBK) 089 - 2910-0

Polizeinotruf 110